Rezirkshauptmannschaft Baden

IX/0- 4/3-59

Baden, am 27. Jänner 1959.

Betr. BADEN STADTGEMEINDE, Gutenbrunnerstraße 1,

1 Flatane, Naturdenkmalerklärung.

## Bescheid:

Die Bezirkshauptmannschaft verfügt namens der n.ö. Landesregierung gemäß § 2 n.ö. Naturschutzgesetz, LGBL. Hr. 40/52 und § 1 (2) n.ö. Naturschutzverordnung, LGBL. Hr. 41/52, die Erklärung der auf dem Grundstück Farz. Hr. 5/5, E.Z. 3, KG. Gutenbrunn (ehem. Vorgarten des Hauses Gutenbrunnerstraße 1, Eigentümer: Stadtgemeinde Baden), etehenden Platane mit einer Höhe von ca. 15 m, einem Stamumfang von ca. 2.5 m und einem Kronendurchmenser von ca. 10 m, zum Haturdenkmal.

## Begründung:

Der gegenständliche Baum stellt infolge seiner Beschaffenheit ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar, sodaß die Bedingungen des § 2 (2) n.ö. Maturschutzgesetz für die Erklärung zum Maturdenkmal gegeben sind.

Die Stadtgemeinde Baden als Eigentümerin hat zur Erklärung zum Maturdenkmal ihre Zustimmung gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu verfügen.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht an :

- 1.) den Herrn Bürgermeister im der Stadtgemeinde Baden,
- 2.) das n.ö. Gebietsbauamt II, s.Hd.des Naturschutzkonsulenten Herrn Baurat Dipl.Ing. Wilhelm Zach, Wr.-Neustadt, Neuklosterplatz 1,
- 3.) Herrn Volksschuldirektor Anton Ludwig Hübl, Naturschutzkonzulent, Baden, Prinz Solmstraße 22.

F.d. 2.6. Bezirkshauptmann: Dr. Hradil e.h.

## IX/B- 4/4-1959

" Dieser Bescheid ist rechtskräftig. "

Bezirkshauptmannschaft Baden, am 23.Febr.1959.

Der Bezirkshauptmann:

Maria